

# **Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V.**

## **- Satzung -**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: "Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V."

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR Nr. 3085 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben, Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Erziehung durch einheitliche Wahrnehmung der Elternrechte und durch Unterstützung der Belange der Gymnasien zu fördern.

Im Einzelnen wird dies verwirklicht durch

- Themen- und Vortragsveranstaltungen,
- Fortbildungsangebote zur Elternvertretung,
- Teilnahme der Vorstandsmitglieder an Veranstaltungen zu schulpolitischen und schulfachlichen Themen,
- Kontaktpflege mit der Landesregierung, den im Landtag vertretenen Parteien und weiteren Verbänden, die sich mit Schulthemen befassen.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch besteht irgendein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können durch an den Vorstand zu richtenden Antrag werden:

- a) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Schulelternräte niedersächsischer Gymnasien, oder von den Vorsitzenden bestimmte Mitglieder ihres Schulelternrates oder ihres Schulvorstandes.
- b) Personen, die vom geschäftsführenden Vorstand auf einstimmigen Beschluss berufen werden und bereit sind, aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen und Kompetenzen die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

- es den Zahlungsverpflichtungen mehr als zwei Beitragsjahre trotz Mahnung nicht nachgekommen ist

oder

- es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat und die Fortsetzung einer

gedeihlichen Zusammenarbeit nicht  
erwartbar ist.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über  
deren Höhe und Fälligkeit die Mitglieder-  
versammlung entscheidet.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand und die  
Kassenprüfer/innen,
- b) genehmigt den Rechenschaftsbericht des  
Vorstandes und den der  
Kassenprüfer/innen ,
- c) entlastet den Vorstand,
- d) setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- e) beschließt Satzungsänderungen,
- f) entscheidet über Anträge des Vorstandes  
und der Mitglieder,
- g) beschließt den Haushaltsplan,
- h) beschließt über die Auflösung des Vereins.

#### § 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet  
einmal im Jahr im IV. Quartal statt und wird vom  
Vorstand unter Angabe der Tagesordnung  
schriftlich mit einer Frist von mindestens vier  
Wochen per Post oder E-Mail einberufen.  
Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage  
des Vereins veröffentlicht. Die Einladung gilt als  
zugelassen, wenn sie an die letzte vom

Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse /

E-Mail- Adresse oder an die Adresse der Schule  
gerichtet wurde.

Daneben kann bei Bedarf eine außerordentliche  
Mitgliederversammlung in gleicher Weise vom  
Vorstand einberufen werden, oder wenn das von  
mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder  
schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-  
versammlung ist unabhängig von der Anzahl der  
anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von  
dem/der Vorsitzenden, im Falle deren  
Verhinderung von einem der stellvertretenden  
Vorsitzenden, und im Falle ihrer Verhinderung von  
dem - nach dem Lebensalter - ältesten Mitglied  
des übrigen dazu bereiten Vorstandes.

Anträge der Mitglieder, die bis zu 10 Tage vor der  
Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet  
werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Über die Mitgliederversammlung und deren  
Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von  
dem/der Protokollführer/in und dem/der  
Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der ersten stellvertretenden  
Vorsitzenden
- dem/der zweiten stellvertretenden  
Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftwart/in

geschäftsführender Vorstand

- bis zu 10 Beisitzern/innen von  
Gymnasien aus verschiedenen Regionen  
Niedersachsens

erweiterter Vorstand

Dieser muss mehrheitlich aus Mitgliedern nach  
§ 3a besetzt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder einer/e seiner Stellvertreter/innen zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben, die ihm nach der Satzung und aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben, diese ist dann jährlich zu bestätigen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Der geschäftsführende Vorstand zieht, sobald es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt, die Beisitzer/innen des erweiterten Vorstandes zu seinen Beratungen hinzu.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Sitzung.

Bei dauerhaftem Ausfall aller Vorsitzenden übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung deren Funktion der/die Kassenwart/in ersatzweise der/die Schriftführer/in.

## **§ 8 Aufwundersatz**

Vom Vorstand oder auf seine oder des/der Geschäftsführers/in Veranlassung im Interesse des Vereins verursachte Aufwendungen sind zu ersetzen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch pauschaliert.

Die Aufwendungen sind vorab mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

Mit dem/der Geschäftsführer/in ist ein Arbeitsvertrag zu schließen, der insbesondere den Arbeitsumfang, die Aufgaben und das

Arbeitsentgelt regelt.

Zu seinen/ihrer Aufgaben gehören

- Einrichtung und Unterhaltung eines Büros,
- Pflege und Beratung der Mitglieder,
- Kontaktpflege zu Medien, Schulverwaltung, Parteien und Verbänden.

Der/die Geschäftsführer/in arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle im Bedarfsfalle zur Unterstützung und Entlastung ehrenamtlich tätige Mitglieder zuordnen. Es gelten die Grundsätze der Mittelverwendung entsprechend § 2 und 8 .Eine hauptamtliche Verstärkung kann nur die Mitgliederversammlung bestimmen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse wird jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft und zwar frühestens ein Monat vor der Versammlung.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit sollte versetzt liegen. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

Die Amtsträger gem. § 7 sind für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers verkürzt sich die Amtszeit des Nachfolgers um die bereits verstrichene Amtszeit des Vorgängers .

Wählbar als Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind nur Mitglieder, die ein Kind auf einem niedersächsischen Gymnasium zum Zeitpunkt der Wahl haben.

Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen und abzustimmen. In beiden Verfahren ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

Bei stimmengleichem Wahlgang findet ein zweiter Wahlgang statt. Tritt auch im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit auf, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Tritt auch hier Stimmgleichheit auf, entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

### **§ 12 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und als Entwurf der Einladung beizufügen. Die Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 13 Auflösung der Vereins**

Anträge zur Auflösung des Vereins sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders anzukündigen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen an das Land Niedersachsen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung) zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hannover, den 18.Oktober 2014